



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ruhezeiten“

2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15a folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Urnengemeinschaftsgrabanlage“

3. In der Inhaltsübersicht wird nach § 16 folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn“

4. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Pflegerecht“

5. In § 6 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte (z.B. Rollschuhen, Inlineskater)“ eingefügt.

6. § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,“

7. Nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:

„e) Druckschriften zu verteilen,“

8. Die bisherigen Buchstaben e) bis g) in § 6 Absatz 2 werden zu Buchstaben f) bis h).

9. In § 6 Absatz 2 Buchstabe h) (neu) wird das Wort „Blindenhunden“ durch das Wort „Blindenführhunden“ ersetzt.

10. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Gewerbetreibende“ ersetzt.

11. In § 7 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „abgelegt haben“ die Worte „oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und“ eingefügt.
12. § 7 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.
13. Der bisherige Buchstabe d) in § 7 Absatz 2 wird zu Buchstabe c).
14. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 2; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“
15. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt:

„b) Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)“.
16. Die bisherigen Buchstaben b) und c) in § 12 Absatz 1 werden zu Buchstaben c) und d).
17. Nach § 15a – anonyme Urnenreihengrabstätten wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Auf den Friedhöfen Mulmshorn und Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen angelegt.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und
 - b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.
- (3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit.
- (4) An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel-

oder Doppelurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen vom Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
 - (7) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
 - (8) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
 - (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnengemeinschaftsgrabanlage.“
18. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird vor den Worten „paarweise Wahlgrabstellen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
19. In § 16 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung“ eingefügt.
20. § 16 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:
- „(11) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilweise belegten Grabstätten ist hingegen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.
- In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen kann im Einzelfall auf Antrag der / des Nutzungsberechtigten auch der Rückgabe des Nutzungsrechtes an teil- oder belegten Wahlgrabstätten vor Ablauf zugestimmt werden.
- Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes sowohl an unbelegten als auch an teil- bzw. belegten Wahlgrabstätten ist nach der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn (§ 16a).
- Bei vorzeitiger Rückgabe sind die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.“
21. Nach § 16 – Wahlgrabstätten wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn

Für Wahlgrabstätten, die nach dem Entwicklungsleitplan auf dem Friedhof Mulmshorn vom 15.05.2008 in der zurzeit geltenden Fassung nicht wieder belegt werden sollen, gelten folgende Abweichungen des § 16:

- (1) Bei einer Beisetzung wird das Nutzungsrecht grundsätzlich nur für die durch diese Beisetzung belegte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum verlängert. In besonders begründeten Härtefällen kann ein widerrufliches Pflegerecht an einer oder mehreren auf der gleichen Grabstätte gelegenen Grabstellen eingeräumt werden. In diesen Fällen ist weiterhin die laufende Unterhaltungsgebühr - Ziffer 2 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung - zu entrichten. Für die Verleihung des Pflegerechtes gelten die Vorschriften des § 17a entsprechend.
- (2) Bei einem vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht mit gleichzeitigem Erwerb einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof Mulmshorn wird die restliche Zeit des Nutzungsrechtes (hierbei werden angefangene Jahre nicht berücksichtigt) übertragen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der abgegebenen Grabstellen die Anzahl der neu erworbenen Grabstellen, findet keine Gebührenerstattung statt.“

22. Nach § 17 – Urnenbeisetzungen - wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Pflegerecht

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts und sofern bei Wahlgrabstätten vom Recht auf Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein widerrufliches Pflegerecht einräumen, wenn die Einräumung des Pflegerechtes dem Friedhofszweck nicht zuwiderläuft und auch andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Einräumung eines Pflegerechtes ist ausgeschlossen, wenn nach den Belegungsplänen für die Grabstätte die Vergabe neuer Nutzungsrechte vorgesehen ist.
- (3) Eine mehrmalige Verlängerung des Pflegerechtes ist zulässig. Maßgeblich für die Verlängerung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung.
- (4) Für die Antragstellung gilt § 16 Abs. 1 und 6 sinngemäß.
- (5) Die Einräumung des Pflegerechtes erfolgt schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Der / die Pflegeberechtigte hat alle Pflichten, die für die Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung bestehen, ebenfalls sinngemäß zu erfüllen. Das gilt insbesondere für die Pflege- und Unterhaltungspflichten.
- (7) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies vom Pflegeberechtigten gewünscht bzw. beantragt wird,
 - b) die Pflicht zur Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 21 nicht erfüllt wird oder
 - c) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte (§ 23) verletzt wird.
- (8) Die Vergabe eines Pflegerechtes kann davon abhängig gemacht werden, dass der / die Antragsteller/in auf die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte entschädigungslos verzichtet.
- (9) Wird ein Pflegerecht eingeräumt, ist die laufende Unterhaltungsgebühr – Ziffer 2 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung – zu entrichten.“

23. In § 22 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „genügt ein vorheriger“ durch die Worte „genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein“ ersetzt.

24. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird der Wert „0,50 m“ durch den Wert „0,80 m“ ersetzt.

25. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Bestattungsunternehmer“ durch die Worte „von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem / der Bestattungsunternehmer/in“ ersetzt.
26. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer II werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte“ eingefügt.
27. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird wie folgt neu gefasst:
„IV. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,“
28. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird folgende Ziffer V neu eingefügt:
„V. Druckschriften verteilt,“
29. Die bisherigen Ziffern V. bis VII. in § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VI. bis VIII.
30. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer VIII (neu) wird das Wort „Blindhunden“ durch das Wort „Blindenführhunden“ ersetzt.
31. In § 29 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer II werden die Worte „ihnen oder ihrem“ durch die Worte „ihm / ihr oder seinem / ihrem“ ersetzt.
32. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) entgegen § 15b Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt,“.
33. Die bisherigen Buchstaben e) bis j) in § 29 Absatz 1 werden zu Buchstaben f) bis k).
34. In § 29 Absatz 3 wird das Wort „NGefAG“ durch die Worte „Nds. SOG“ ersetzt.
35. § 30 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Eichinger

(L.S.)

Detlef Eichinger